

# CHRISTIAN FRIEDRICH LUDWIG WILDBERG (1765 - 1850)

Rätlicher Professor für (gerichtliche) Arzneikunde und Physikus in Rostock 1821-1825

Detlef Tiess

Stover Kamp 13, 18059 Rostock-Papendorf (ehem. Inst. f. Rechtsmed. d. Universität Rostock.)

## Zusammenfassung

Es wird der Versuch unternommen, insbesondere die außerordentlichen literarischen Leistungen von Christ. Friedr. Ludw. WILDBERG - seinerzeit als einer der eifrigsten Vertreter der Gerichtlichen Medizin in Deutschland bezeichnet - hinsichtlich der Entwicklung der Gerichtlichen Arzneikunde (Gerichtliche Medizin und Toxikologie) und der allgemeinen medizinischen Aufklärung von seiner frühen Zeit als praktischer Arzt (ab 1791) und Distriktsphysikus in Neustrelitz, seiner Wirkung als Rostocker Stadt- und Gebietsphysikus sowie rätlicher Professor für Arzneikunde an der Landesuniversität Rostock (1821-1825) und seinem weiteren Wirken in Neustrelitz (1825-1843) und in Berlin (1843-1850) zu skizzieren.

## 1. Vorbemerkungen

Christian Friedrich Ludwig WILDBERG aus Neustrelitz darf man neben Georg Heinrich MASIUS<sup>1</sup> (1771-1823) aus Schwerin und nach Christian Ehrenfried ESCHENBACH<sup>2</sup> (1712-1788) aus Rostock zu den in ihrer Zeit herausragenden Lehrern der gerichtlichen Arzneiwissenschaften der Rostocker Schule und Deutschlands zählen. WILDBERG ‚gehörte zu den eifrigsten Vertretern der gerichtlichen Medizin in Deutschland‘ (Hirsch 1888).

Alle Genannten hatten vor Antritt und auch während ihrer Lehrtätigkeit in Rostock als Stadt- und Kreisphysici ihre praktischen Erfahrungen gewonnen. Hierzulande waren derzeit der Physikus (Gerichts-/Amtsarzt) gemeinsam mit dem ‚Rathschirurgen‘ bzw. einem ‚Chirurgus forensis‘ für die Durchführung gerichtlicher Leichenbesichtigungen und Obduktionen zuständig (‚Gerichtsmed. Unters.‘: Bd. 5, 1801-1846, Stadtarchiv Rostock).

## 2. Biographisches

Christian Friedrich Ludwig WILDBERG wurde am 06. Juni 1765 in Neustrelitz (ehem. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz) geboren. Sein Vater, Botho Christian, war dort Münzmeister und Hofjuwelier. Ab 1774 besuchte er das Gymnasium in Neubrandenburg. 1782 begann er ein Studium der Theologie in Jena und beendete es mit Examen, war danach für fünf Jahre Hauslehrer bei Herrn von Dewitz in Zirzow (Mecklenburg), bevor er 1789 ein Studium der



DR. C. F. L. WILDBERG,

*Physicus Stock. Kreis-Physicus  
und Districts-Physicus, u. s. w.*

Bild 1. Kupferstich von JFA CLAR, wahrsch. um 1805. Aus Masius 1815.

<sup>1</sup> Tiess D (2005/2006): Georg Heinrich MASIUS (1771-1823), sein Umfeld und die gerichtliche Arzneiwissenschaft in Rostock. In: Pragst F, Aderjan R (Hrsg., 2006): Proceedings XIV. GTFCh-Symposium in Mosbach (Baden) 2005: ‚Praxis der Forensischen Toxikologie‘. Verlag Dr. Helm, Heppenheim, S. 409-419

<sup>2</sup> Wegener R (2004): Christian Ehrenfried ESCHENBACH (1712-1788) – ein Wegbereiter der universitären Rechtsmedizin in Deutschland. Arch Kriminol 213: 171-185

Medizin in Halle und Jena aufnahm. Am 30. November 1791 erlangte er in Jena die Doktorwürde. Danach war er bis 1819 als praktischer Arzt und Geburtshelfer in Neustrelitz tätig. Hier wurde er 1795 Herzogl. Kreisphysikus, später Stadt- und Distrikts-physikus, 1804 Hofrat (Bild 1) und 1817 Großherzogl. Obermedizinalrat. Im Jahre 1816 hatte er einen Ruf nach Reichenbach (heute: Dzierzoniów/Polen, Eulengebirge) an die dort neu errichteten Kgl. Preuss. Regierungsstelle erhalten, dem er aus familiären Gründen entsagen musste (im Brief an Kerner). Einen 1817 aus Rostock ergangenen Ruf auf die vakante rätliche Medizin-Proffessur lehnte er aus finanziellen Erwägungen ab, obwohl er sich bereits im Oktober 1808 mit zwei Schreiben an den Magistrat der Stadt um diese Stelle beworben hatte (Stadtarchiv Rostock). 1819 ging er nach Berlin, wo er 1820 eine a. o. Professur erhielt. 1821 wurde er rätlicher ordentlicher Professor sowie Stadt- und Gebietsphysikus in Rostock. Michaelis 1825 kehrte er in seine Vaterstadt Neustrelitz zurück und war dort bis 1843 wieder als praktischer Arzt tätig. Anschließend übersiedelte er nach Berlin, wo er am 08. November 1850 im 86. Lebensjahr verstarb.

WILDBERG zeichnete sich bis ins hohe Alter neben seinen praktischen Aufgaben an allen Wirkungsstätten durch eine außerordentlich umfangreiche und reichhaltige Publikations-Tätigkeit auf den Gebieten der Gerichtlichen Medizin und der Toxikologie aus. Außerdem ist aus seiner Feder eine Vielzahl populärwissenschaftlicher Veröffentlichungen erschienen.

### 3. Literarisches von WILDBERG vor seiner Rostocker Zeit (1791-1821, Auswahl)

1808 publizierte WILDBERG seine *„Kurze Anweisung wie das Publicum von der Ausübung der Arzneywissenschaft durch die Aerzte den möglichst mindesten Vortheil ziehen kann, aus der allgemeinen Erfahrung hergeleitet“*. Dieses 180 Seiten umfassende Büchlein (Oktav-Format) enthält neben einer *Vorerinnerung* zwei Abschnitte. Der 1. Abschnitt betrifft die Aufgabe des Staates. Er schreibt hierzu einleitend: *„Um den angegebenen Zweck zu erreichen, muß das erste Gesetz des Staats seyn, für die vollkommne Erlernung der Arzneywissenschaft so wenig als möglich zu thun.“* Der 2. Abschnitt trägt den bezeichnenden Titel: *„Was das Publicum für sich thun muß, um von der Arzneywissenschaft und den Aerzten den möglichst mindesten Vortheil zu ziehen.“* Es handelt sich bei diesem Werk um eine sehr bittere, teilweise sarkastisch anmutende Abrechnung mit seinerzeitigen Missständen in der universitären und der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sowie der Volksaufklärung.

Für die Jahre 1810 bis 1812 gab WILDBERG in Neu-Strelitz jeweils einen recht umfangreichen und sehr informativen *„Universitäten-Almanach ... für Gelehrte, Aeltern, und den Studien sich widmende Jünglinge“* als *„Jahrbuch der Universitäten Deutschlands“* heraus. Hierin finden sich für die einzelnen Universitätsstädte (in alphabetischer Folge) Angaben zum Stand und zur Entwicklung des wissenschaftlichen und leitenden Verwaltungs-Personals und ihrer Aufgaben, außerdem Hinweise auf die Anzahl der Studierenden, auf zugehörige Einrichtungen, gelehrte Gesellschaften, Promotionen und Lehrschwerpunkte der Fakultäten, wichtige Buchdruckereien und neue Schriften. Besonders umfangreich ist der erste Jahrgang (1810) mit über 300 Seiten. In dieser Ausgabe wird jeweils auf den Ursprung der Universitäten hingewiesen. Die außergewöhnliche Ausführlichkeit des Berichtes über die Rostocker Universität (24 Seiten) *‚entschuldigt‘* er bei den Lesern mit den Worten: *„Da diese Universität meines Vaterlandes Mecklenburg noch nicht so bekannt ist, wie sie es verdient ...“*. Eine Fortsetzung der WILDBERG'schen Almanache erfolgte für die Jahre 1813-1818 durch die von G.H. MASIUS<sup>1</sup> in Rostock herausgegebenen *‚Medizinischen Kalender‘* (1813-1815) und *‚Allmanache‘* (1816-1818). Den ersten Jahrgang des Kalenders (1813) hatte MASIUS u. a. C.F.L. WILDBERG *‚mit der größten Hochachtung und Anerkennung ...‘* gewidmet.

1812 veröffentlichte WILDBERG sein *‚Handbuch der gerichtlichen Arzeneywissenschaft ...‘* (Bild 2), 1815 und 1817 seine *‚Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher*

*Leichname für angehende gerichtliche Ärzte und Chirurgen, nebst der Beschreibung eines vollständigen Obductions-Apparats“.*

Sein über 400seitiges „Handbuch ...“ entstand auf Grundlage seiner 20jährigen Erfahrung bei der praktischen Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft als Stadt- und Distriktsphysikus und unter Berücksichtigung der ihm bis dato verfügbaren, nach seiner Meinung für den Praktiker teilweise mangelhaften Fachliteratur, „denn leider ist auf Universitäten die Einrichtung selten so, daß dem Lehrer der gerichtlichen Arzeneywissenschaft zugleich Gelegenheit gegeben ist, diese seine Wissenschaft praktisch auszuüben.“ (Aus dem Vorwort).

**Handbuch**  
der  
**gerichtlichen Arzeneywissenschaft**  
zur Grundlage  
bey akademischen Vorlesungen  
und zum Gebrauche  
für ausübende gerichtliche Aerzte.

Von  
**Dr. C. F. L. Wildberg,**  
*Herzogl. Mecklenb. Stuhl. Hof- und Stadt- und Distrikts-Physikus  
und praktischem Arzte zu Neu-Stolte, und mehreren  
gehörten Gesellschaften Mitgliede.*



Bild 2. WILDBERG's erstes Handbuch für Gerichtsärzte 1812 (Titelseite)

In seiner „Anweisung ...“ für angehende Gerichtsärzte und forensische Chirurgen vermittelt er neben gehörigem Fachwissen vor allem allgemeine und spezielle Regeln für gerichtliche Leichenschauen und Obduktionen inklusive aller erforderlichen Vor- und Nachsorgearbeiten sowie der Kompetenzen der jeweils Beteiligten.

WILDBERG verfasste in dieser Zeit außerdem Abhandlungen u. a. über medizinische Gesetzgebung (1804/1820), über die Beurteilung tödlicher Verletzungen (1810), über physische Selbsterkenntnis von Jünglingen und Frauen (1807/1811) sowie über „*Hygiastik oder die Kunst, die Gesundheit der Menschen zu erhalten, zu befördern und die Lebensdauer zu verlängern*“ (1818). 1815 publizierte er seine „*Betrachtungen und Vorschläge über eine besondere Erziehung und Bildung der Staatsärzte auf Universitäten*“.

Ludwig MENDE zählte WILDBERG bereits 1819 in seiner kurzen ‚Geschichte der gerichtlichen Medizin‘ zu den „*verdienten neueren gerichtlichen Aerzten*“.

#### 4. Zur Berufung von WILDBERG an die Landes-Universität Rostock und zu seiner Stellung an der Medizinischen Fakultät

Mit Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Rostock vom 18.04.1821 an Magnifizenz erfolgte die Mitteilung der Besetzung der Stelle von Prof. K.E.Th. BRANDENBURG (Stadt- und Gebietsphysikus 1809-1817) durch OMR Professor WILDBERG aus Berlin mit der Bitte um Integration in das akademische Konzil und in die medizinische Fakultät. Eine Vorschlagsliste der Med. Fak. zur Wiederbesetzung der offenen Stelle mit einhelliger Priorität für WILDBERG vor MENDE aus Greifswald und HEMPEL aus Göttingen lag bereits seit 1817 vor (s. Bild 3). In einem Brief vom 22.11.1820 hatte WILDBERG bekundet, dass er „*Rostock jedem anderen Ort vorziehen*“ würde.

Seine Aufnahme ins Konzil erfolgte am 5. Mai 1821 (Bild 4). Die vom Magistrat der Stadt Rostock gemäß gültigem Erbvertrag vom 13. Mai 1788 (§ 190: Gleichstellung von rätlichen und herzoglichen Professoren, s. JF Blanck 1846) geforderte und auch von WILDBERG wiederholt erbetene Aufnahme als „*wirkliches Fakultäts-Mitglied*“ - entsprechend der Stellung anderer rätlicher Professoren - blieb ihm auch nach dem Ableben von MASIUS (25.



Gegebenheiten nach Aussprachen letztendlich von WILDBERG akzeptiert, die Konflikte jedoch nicht ausgeräumt, wie aus einem betont ‚kühlen‘ Schreiben von VOGEL und JOSEPHI vom 16. März und einer entsprechenden Antwort von WILDBERG vom 23. März 1824 hervorgeht. Die Stelle von MASIUS war bereits seit März 1825 mit Heinrich SPITTA aus Göttingen besetzt (Freimüthiges Abendblatt, Schwerin, Nr. 334, Nr. 340, 1825). Wahrscheinlich liegen auch hierin wesentliche Gründe für WILDBERG's fristgerechte schriftliche Kündigung am 30.03.1825 (ohne Angabe von Gründen) zu Michaelis (29. Sept.) des Jahres und die Ankündigung zur Rückkehr in seine Vaterstadt Neustrelitz. Trotz alledem wurde er am 1. Juli 1825 zum Dekan der medizinischen Fakultät gewählt.

Mit dem unnötig frühzeitigen Ausscheiden von WILDBERG - zwei Jahre nach dem Ableben von MASIUS - endet die Glanzzeit der medicina legalis des frühen 19. Jahrhunderts in Rostock.

Die Presse verurteilte den Verlust als unverzeihlich, ohne jedoch die dafür Verantwortlichen namentlich zu benennen. So meldete das Freimüthige Abendblatt in seiner Ausgabe vom 9.7.1825:

„Nur einen schweren Verlust hat die Universität heute zu beklagen, nämlich den auf Michaelis d. J. bevorstehenden Wegzug des trefflichen Gelehrten und erfahrenen Arztes, Ober-Medizinalraths Wildberg, ... Möge unsere Hochschule nur selten ähnliche Einbuße erfahren ...“

MASIUS hatte sich im Ringen um die 3. Stelle als ‚wirkliches Mitglied‘ gegen den „ausländischen Jüngling“<sup>4</sup> BRANDENBURG durchgesetzt. BRANDENBURG, geb. 1772 in Rostock (!), studierte und praktizierte zuvor in Würzburg.

### 5. Zum Wirken von WILDBERG in Rostock (1821-1825)

In seiner Rostocker Antrittsvorlesung am 27.4.1821 (Bild 7) „Über die Wichtigkeit gut organisirter Medizinalverfassungen“ legte er besondere Akzente auf eine breitere und bessere medizinische Aufklärung und Versorgung. Hierbei fand er sehr deutliche Worte: „Man erkennt es allgemein als nothwendig im Staate an, daß Menschenmord auf alle Weise verhütet werde; und dennoch läßt eine schlechte Medizinalverfassung es zu, daß Quacksalber und Pfuscher sich mit Behandlung der Krankheiten abgeben und ungestraft

Menschenmord begehen, der, wenn er gleich nicht absichtlich und vorsätzlich geschieht, doch in seinen Folgen dem absichtlichen gleich ist.“ (S. 27).

Er betonte außerdem, dass eine gute Verfassung eine wichtige Voraussetzung für gewissenhafte Entscheidungen von Polizei- und Gerichtsärzten ist und eine Vernachlässigung von Kindern („wahrer Kindermord“) vorbeugen kann. WILDBERG offerierte den Studenten bereits im Vorlesungsverzeichnis des Sommersemesters (SS) vom 07. Mai 1821 sechs verschiedene



Bild 7: Titelblatt der Antrittsvorlesung

Themen: „1) *Historiam medicam*, 2) *Artem obstetriciam*, 3) *Materiam medicam*, 4) *Diaeteticen*, 5) *Anthropologiam medicam* ... und 6) *Formulare*.“

In fast allen folgenden Semestern bis zum Frühjahr 1825 befand sich das Thema ‚*Medicinam forensem*‘ für Juristen und Mediziner im Angebot, wobei es bis 1823 in einigen Semestern (z. B. im WS 1821 und im SS 1823) zu Überschneidungen mit gleicher Thematik bei MASIUS kam. Bei jährlich nur etwa fünf Einschreibungen für Medizin von 1820-1825 (Gesamt-Univ.: ca. 50/J., Matrikelbuch) waren Komplikationen vorprogrammiert. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass MASIUS bereits im SS 1812 für beide Fachrichtungen eine Vorlesung über WILDBERG’s ‚*System der medizinischen Gesetzgebung, Berlin 1804*‘ im Angebot hatte.

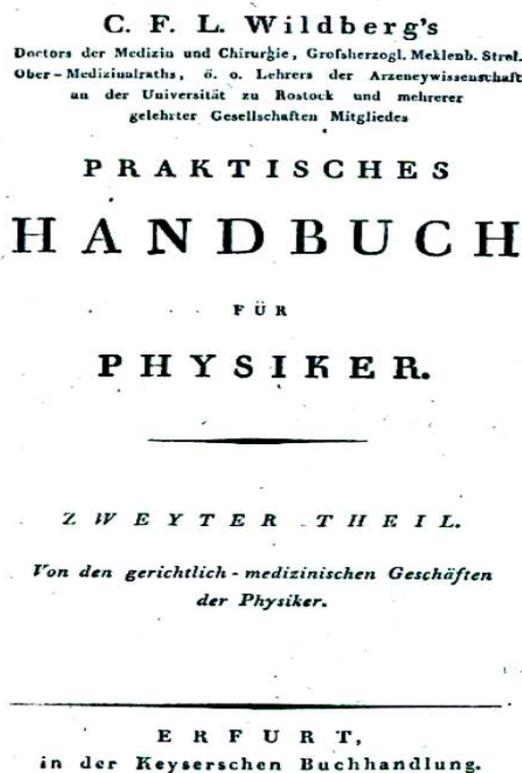


Bild 8. WILDBERG's ‚Praktisches Handbuch‘ 1823. Titelseite des 2. Teils: ‚Gerichtliche

1822 publizierte WILDBERG seine ‚*Rhapsodien aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für gerichtliche Ärzte und Criminalrechtsgelehrte*...‘, unter anderem mit einem ausführlichen Kapitel ‚*Über den gerichtlich-medizinischen Begriff eines Giftes und einer Vergiftung*‘.

Im Januar 1823 brachte er Teil 1 seines Praktischen Handbuchs ‚*Anleitung zu den polizeylich-medizinischen Geschäften der Physiker*‘ (182 S.) her-aus. Teil 2: ‚*Von den gerichtlich-medizinischen Geschäften der Physiker*‘ (332 S.) folgte im April d. J. (Bild 8).

‚*Ueber den Werth des Studiums der physischen Anthropologie für jeden Studierenden*‘ berichtete er 1824 in einer 16seitigen Schrift. Hierin führt er einleitend u. a. aus, dass sich ‚... solange ich hier bin ... bisher noch nie Zuhörer zu diesen Vorlesungen gefunden haben ...‘.

In seiner Abhandlung ‚*Über den in dem Leben und der Gesundheit des Menschen bestehenden Dualismus*‘ (1824) erläuterte er allgemeinverständlich Fragen der menschlichen Natur unter besonderer Berücksichtigung einer gesunden Lebensführung.

WILDBERG hatte seitens der Stadt von Anbeginn als Ausgleich für die ihm versagten Fakultätseinnahmen die Genehmigung zur Eröffnung einer Praxis erhalten, die er offensichtlich bis zum Ende seiner Tätigkeit in Rostock führte, wie aus seinem Zeitungsinserat vom 14. Sept. 1825 zu entnehmen ist (Bild 9).

## 6. Zu Veröffentlichungen von WILDBERG nach seiner Rostocker Zeit (1826-1850)

In Neustrelitz nahm der OMR Dr. WILDBERG wieder seine Tätigkeit als praktischer Arzt auf. Seine literarischen Ambitionen blieben ungebrochen, sowohl für sein Hauptgebiet, die gerichtliche Arzneiwissenschaft unter besonderer Beachtung der gerichtlichen Sektionen, als auch für zahlreiche tangierende Probleme von hohem Allgemeininteresse. 1826 brachte er sein 80seitiges Büchlein ‚*Über den Genuss der Sinnenreize als Mittel zur Erhaltung des Wohlseyns*‘ unter dem Leitmotiv ‚*Süsse heilige Natur, lass mich geh'n auf deiner Spur*‘ her-aus. Als 1. allgemeine Regel gelte: ‚*Man lasse ein Sinnesorgan nicht länger in Thätigkeit, als*

Da meine Abreise von hier auf den 26sten d. M. festgesetzt ist, so wünsche ich vor dem Ende der nächsten Woche alles be-  
 richtiget zu sehen, und bitte deshalb auch jeden, der an mich  
 noch eine Forderung haben sollte, sich vor dieser Zeit bei mir zu  
 melden. Wer noch Bücher von mir hat, wird gebeten, mir  
 dieselben in diesen Tagen zurückzugeben.  
 Sollte für diejenigen Kinder, denen ich während meines Hier-  
 seyns die Kuhpocken eingepflanzt habe, von den Eltern derselben  
 ein Impfschein von mir gewünscht werden: so bitte ich, mir in  
 diesen Tagen die Taufnamen der Kinder anzuzeigen.  
 Rostock den 14 Sept. 1825.  
 Ober-Regimentalrath Dr. Wildberg.

Bild 9. Inserat von WILDBERG in der Rostocker Presse „Auszug der  
 neuesten Zeitungen“, 74. Stck v. 15.09.1825.

*bis das Gemeingefühl die Anzeige macht, dass das Organ der Ruhe bedarf.*“ Hinsichtlich des übermäßigen Tabak-Schnupfens stellte er im speziellen Teil zum Geruchsinn fest: „... dass bei ihnen schon die Nase einem mit Russ erfüllten Schornstein gleicht.“ 1828 entwarf WILDBERG in einem Artikel „Ueber die Besorgniss einer Uebervölkerung in Europa ...“ ein 30-Punkte-Programm gegen Ungerechtigkeit, Unsittlichkeit, Armut und andere Missstände, deren Inhalte großenteils selbst für die heutige Zeit kaum an Aktualität eingebüßt haben.

1830 erschien sein 260 Seiten umfassendes „*Taschenbuch für gerichtliche Aerzte ...*“ (Oktav-Format), das auch eine 30seitige Abhandlung mit 38 §§ „*Von den besonderen Regeln bei der Untersuchung der Leichname vergifteter Menschen*“ enthält. Im hierzu einleitenden § 233 heißt es: „*Bei jedem entstandenen Verdachte oder jeder geschehenen Angabe einer Vergiftung sey es dem gerichtlichen Arzte Pflicht, zu untersuchen und auszumitteln, ob wirklich eine Vergiftung und welche, geschehen, ob und wie der Tod auch wirklich aus der Vergiftung erfolgt ist.*“

1833 wurde die zweite, um ca. 300 S. stark vermehrte und verbesserte Auflage seines ‚Handbuchs für Physiker‘ herausgegeben (vgl. Bild 8). In der Vorrede vermerkt er: „*Dankbar erkenne ich die Aufnahme, welche dieses mein Handbuch für Physiker gefunden hat. Seit ich meine öffentliche Lehrstelle an der Universität zu Rostock aufgegeben habe, und wieder nach meiner Vaterstadt zurückgekehrt bin, habe ich dafür Sorge getragen, daß die jetzt nöthig gewordene zweite Auflage ... erscheine.*“

In den Jahren 1831-1832 gab WILDBERG ein „*Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft*“ (zwei Bände mit je ca. 400 S.), ab 1835 bis 1840 als Nachfolge das „*Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde*“ mit vier bis sechs Heften/Jahr (insges. 7 Bde. mit je ca. 500 bis 700 Seiten) heraus. Die überwiegende Zahl der Beiträge stammt aus der Feder des Herausgebers. Die Magazine (zumeist Obduktions- und Untersuchungsberichte des Hrsg.) und Jahrbücher sind als Spiegel seiner Zeit wahre Fundgruben für Interessenten. Jedes Jahrbuch-Heft enthält polizeilich- und gerichtlich-medizinische Beiträge sowie diesbezügliche Notizen aus aller Welt. Unter den zugesandten Beiträgen sind insbesondere etliche Aufsätze zur Geschichte der gerichtlichen Medizin und hessische Belange von Advokat BOPP/Darmstadt sowie aus Mecklenburg von Dr. TOTT /Ribnitz hervorzuheben.

In seiner 1835 erschienenen Abhandlung „*Kurzgefasste Hodegetik für angehende praktische Aerzte*“ gibt er als 70jähriger seine Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus 44 Jahren Tätigkeit als praktischer Arzt wieder „... damit sie früher und leichter ihr Glück als praktische Aerzte machen lernen.“ In der Vorrede beschreibt er seine Motivation zur Herausgabe dieser Abhandlung und zu seiner gesamten literarischen Tätigkeit mit den Worten: „... dass ich dadurch auch einen Beitrag zur Beförderung des allgemeinen Wohls der Menschheit leisten

*könnte, welches nach meinen geringen Kräften bei allen meinen literarischen Arbeiten immer mein Bestreben gewesen ist und, so lange ich lebe, bleiben wird.“*

Am 14. November 1841 beging er in Neustrelitz sein 50jähriges Doktorjubiläum. Für einen aus diesem Anlass erhaltenen Glückwunsch der Universität Rostock bedankte er sich mit einem Schreiben vom 22. November an die „... hochlöbl. medizinische Fakultät, welcher ich (leider nur eine kurze Zeit) anzugehören das Glück hatte, ...“.

## **Codex medico-forensis,**

oder

### **I n b e g r i f f**

aller in gerichtlichen Fällen von den Gerichts  
Ärzten zu beobachtender Vorschriften,

neu bearbeitet

von

**Dr. C. F. L. Wildberg,**

Ober-Medicinalrathe, Professor und Mitgliede mehrerer gelehrter  
Gesellschaften, jetzt zu Neu-Brandenburg.

---

Leipzig:

F. A. B r o c k h a u s .

1849.

Bild 10. Titelseite von WILDBERG's  
„Codex.....“ 1849.

Eine Krönung der literarischen Tätigkeit WILDBERG's auf dem Gebiet der Gerichtlichen Medizin erfolgte in seinem 84. Lebensjahr (1849) mit der Herausgabe eines „*Codex medico-forensis, oder Inbegriff aller in gerichtlichen Fällen von den Gerichts-Ärzten zu beobachtender Vorschriften.*“ (Bild 10) (einen Entwurf publizierte er bereits 1842).

Hierin spiegeln sich – bei Verzicht auf Literaturhinweise - in kompakter Form (164 S., 232 §§) seine Erfahrungen aus über 50jähriger Tätigkeit als Gerichtsarzt sowie Lehrer in Neustrelitz und Rostock wider. Berechtigte Einwände zu Teilen seines Entwurfs des Jahres 1842 – es lagen etliche Rezensionen vor (s. Callisen 1845) - wurden berücksichtigt. Erreichen wollte

WILDBERG mit seinem ‚Codex‘ eine durchgreifende Verbesserung und Vereinheitlichung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung der staatlichen Ärzte, um die bis dato immer wieder registrierten Gefälligkeitgutachten und andere willkürliche Auslegungen von Befundungen zum Nachteil des Rechtssystems zu mindern.

## **7. Zu WILDBERG's Interesse an der Toxikologie**

WILDBERG zeigte schon relativ frühzeitig ein besonderes Interesse an allen Problemen der Chemie. Dieses lässt sich vor allem aus einem Brief vom 26. Mai 1810 aus Neustrelitz an den Buchhändler und Verleger Fleckeisen in Helmstedt entnehmen (Autograph, Wolfenbüttel). Unter Aufzählung seines bereits umfänglichen Bestandes an den zahlreichen chemischen Werken (Journale, Archive) des Lorenz F.F. von Crell erkundigte er sich nach Preisen und Liefermöglichkeiten ihm evtl. fehlender Bände, um seine Bestände zu vervollständigen. Allein aus der Reihe „Die neuesten Entdeckungen in der Chemie“ (1781-1786) besaß er derzeit bereits 12 der 13 Bände.

Seine fundierten chemischen Kenntnisse spiegeln sich in seinen zahlreichen Buchbeiträgen und Aufsätzen zu Fragen über Gifte und Vergiftungen in allen Wirkungsstätten wider. So forderte er z. B. für die Vorlesungen über Gerichtliche Medizin ‚*keine Ausklammerung der Lehre von den Giften und der Vergiftungen und mindestens täglich eine Stunde Vorlesung darüber im entsprechenden Semester*‘ (Magazin 1831/32, 1. Bd., S. 8). Im Band 2 seines Magazins publizierte WILDBERG u. a. einen ausführlichen Artikel über die Gifteinteilungen von 34 Autoren, um die für ‚*die gerichtliche Arzneiwissenschaft brauchbarste zu erkennen*‘

sowie einen „*Beitrag zur Lehre von der gerichtsarztlichen Untersuchung der Vergiftungen*“ (S. 49, S. 252).

*Der Verfasser dankt Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Jügelt, ehem. Direktor der Bibliothek und Leiter der Kustodie der Univ. Rostock, für seine Beratung und die kritische Durchsicht der biographischen Daten.*

## Literatur

### A. Literatur von WILDBERG vor seiner Rostocker Zeit (Auswahl)

- 1791: Sistens pathologiam sanguinis. Diss., Fiedleriana, Jenae
- 1795: Versuch einer anatomisch-physiologisch-pathologischen Abhandlung über die Gehörwerkzeuge des Menschen. Cuno's Erben, Jena
- 1804/5: Kurzgefasstes System der medicinischen Gesetzgebung. Oemigke, Berlin  
- Ueber das gelbe Fieber. Berlin
- 1807: Lehrbuch der physischen Selbsterkenntniß für Jünglinge gebildeter Stände. Dieterich, Göttingen
- 1808: Kurze Anweisung wie das Publicum von der Ausübung der Arzneywissenschaft durch die Aerzte den möglichst mindesten Vortheil ziehen kann, aus der allgemeinen Erfahrung hergeleitet. J.F. Danckwerts, Göttingen  
- Decisiones medico-legales quaestionum dubiarum de Infantibus neogenitis. Gottingae
- 1809: Versuch einer Naturlehre des weiblichen Geschlechts. 2 Bändchen
- 1810: Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters an dem nach der Verletzung erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können. Hinrichs, Leipzig
- 1810-1812 (Hrsg.): Universitäten Almanach für das Jahr ... für Gelehrte, Aeltern, und den Studien sich widmende Jünglinge. Jahrbuch der Universitäten Deutschlands. 1. – 3. Jg. Albanus, Neu Strelitz
- 1811: Naturlehre des weiblichen Geschlechts. Ein Lehrbuch der physischen Selbsterkenntniß für Frauen gebildeter Stände. Amelang, Berlin
- 1812: Handbuch der gerichtlichen Arzneywissenschaft zur Grundlage bey akademischen Vorlesungen und zum Gebrauche für ausübende gerichtliche Aerzte. Dieterici, Berlin
- 1815: Betrachtungen und Vorschläge über eine besondere Erziehung und Bildung der Staatsärzte auf Universitäten. In: GH Masius (Hrsg.) Medicinischer Kalender für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1815. S. 86-95. Rostock, auf Kosten des Herausgebers
- 1817: Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname für angehende gerichtliche Aerzte und Chirurgen, nebst der Beschreibung eines vollständigen Obductions-Apparats. Schlesinger, Berlin  
- Ueber die Einrichtung und Verrichtung der Samenwerkzeuge des Menschen, die Bestimmung des Samens und die Nachtheile der Verschwendung desselben. Flittner, Berlin
- 1818: Hygiastik oder die Kunst, die Gesundheit der Menschen zu erhalten, zu befördern und die Lebensdauer zu verlängern. Flittner, Berlin. (2./3. verm. u. verb. Aufl. 1822/1825)
- 1819: Bibliotheca medicinae publicae, in qua scripta ad medicinam et forensem et politicam facientia ab illarum scientiarum initiis ad nostra usque tempora digesta sunt. Flittner, Berolini  
2 Bde., 1. Biblio. medic. forens., 2. Biblio. medic. polit.)
- 1820: System der medicinischen Gesetzgebung. 2. Ausg. Flittner, Berlin  
- Programma de educationis medicorum publicorum propriae in universitatibus literariis gravitate ac necessitate. Berolini

### B. Literatur von WILDBERG in seiner Rostocker Zeit (Auswahl)

- 1821: Ueber die Wichtigkeit gut organisirter Medizinalverfassungen. Ein Programm zum Antritt seines Lehramtes. Adler, Rostock
- 1822: Rhapsodien aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft für gerichtliche Ärzte und Criminalrechtsgelehrte nebst einem Anhang, welcher einen neuen Vorschlag zu einer vollständigen Anstellung der Lungenprobe enthält. Cnobloch, Leipzig
- 1823: Monumentum honoris et meritorum, quod pie defuncto viro illustrissimo domino GEORGIO HENRICO MASIO. Literis Adlerianis, Rostochii  
- De morte hominis somatica. Rostochii

- 1823/1824: Praktisches Handbuch für Physiker. Keyser, Erfurt  
Teil 1: Anleitung zu den polizeylich-medizinischen Geschäften der Physiker  
Teil 2: Anleitung zu den gerichtlich-medizinischen Geschäften der Physiker  
Teil 3: Die Geschäftsführung der Physiker: Eine Sammlung von polizeylich- und gerichtlich-medizinischen Berichten und Gutachten
- 1824: Über den Werth des Studiums der physischen Anthropologie für jeden Studierenden: ein Programm zur Ankündigung seiner Vorlesungen über diese Wissenschaft. Adler, Rostock  
- Lehrbuch der gerichtlichen Arzneywissenschaft zum Gebrauch academischer Vorlesungen. Keyser, Erfurt  
- Über den in dem Leben und der Gesundheit des Menschen bestehenden Dualismus: eine gemeinnützige Abhandlung für Leser gebildeter Stände. Franzen u. Große, Stendal
- 1825: Hygiastik: oder die Kunst, lange zu leben und dabei gesund und froh zu bleiben. 2. Aufl. Berlin  
- Ueber den Werth des Studiums der physischen Anthropologie. Rostock  
- Ueber die Rettung Verunglückter und Scheintodter. Rostock

**C. Literatur von WILDBERG nach seiner Rostocker Zeit (Neustrelitz/Berlin. Auswahl)**

- 1826: Ueber den Genuss der Sinnenreize, als Mittel zur Erhaltung des Wohlseyns. Eine gemeinnützige Belehrung für gebildete Menschen. Cnobloch, Leipzig  
- Einige Worte über das Scharlachfieber und den Gebrauch der Belladonna als Schutzmittel gegen dasselbe. Cnobloch, Leipzig  
- Versuch eines Lehrbuchs der medizinischen Rechtsgelahrtheit zum Unterricht für Rechtsgelehrte. Cnobloch, Leipzig
- 1828: Handbuch der Diaetetik für Menschen im gesunden Zustande. Cnobloch, Leipzig  
- Ueber die Besorgniss einer Uebervölkerung in Europa und die von Weinhold zur Verhütung der Uebervölkerung vorgeschlagenen Mittel. Cnobloch, Leipzig  
- Über einige neue Untersuchungen bei Obductionen neugeborner Kinder zur Vervollständigung der Pneobiomantie. Hartmann, Leipzig
- 1830: Einige Worte über die homöopathische Heilart zur Belehrung gebildeter Zeitgenossen. Cnobloch, Leipzig  
- Taschenbuch für gerichtliche Aerzte Behufs der Obductionen. Rücker, Berlin  
- Ausführliche Darstellung der Lehre von der Pneobiomantie oder von den aus der Obduction zu entnehmenden Beweisen für oder wider das selbstständige Leben todtgefundener neugeborner Kinder. Cnobloch, Leipzig
- 1831/32: (Hrsg.) Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft. 2 Bde., Berlin
- 1833: Praktisches Handbuch für Physiker. 3 Bde. 2. verm. u. verb. Aufl. Keyser, Erfurt
- 1835: Kurzgefasste Hodegetik für angehende praktische Ärzte. Weber, Leipzig
- 1835/40: (Hrsg.) Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde. 7 Bde. Weber, Leipzig
- 1838: Gemeinnützige Belehrung über die von der Natur des Menschen bezeichneten Gränzen der Befriedigung des Geschlechtstriebes und die allemal nachtheiligen Folgen ihrer Überschreitung. Basse, Quedlinburg u. Leipzig
- 1840: Kurzgefaßtes Lehrbuch der Naturlehre des menschlichen Körpers für Schulen und Gymnasien. Eichler, Berlin
- 1842: Entwurf eines CODEX MEDICO FORENSIS, oder Zusammenstellung der bei Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft allgemein zu befolgenden Vorschriften. Schlesinger, Berlin
- 1849: Codex medico-forensis, oder Inbegriff aller in gerichtlichen Fällen von den Gerichts-Aerzten zu beobachtender Vorschriften. Brockhaus, Leipzig

**D. Literatur über WILDBERG (Auswahl)**

- *Blanck A (1874)*: Die Mecklenburgischen Aerzte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart mit kurzen Angaben über ihr Leben und ihre Schriften. S. 102-104. Schmiedekampf, Schwerin
- *Blanck JF (1846)*: Sammlung der Rostockschen Gesetzgebung aus den Jahren 1783-1844 incl., nebst den älteren Erbverträgen und einigen anderen Erlassen. S. 50-112. Oeberg, Rostock
- *Callisen ACP (1835)*: Medicinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, und Naturforscher aller gebildeten Völker. 21. Bd., Welt-Zz., S. 160-177 (Publik. bis 1831: >120 Zitate, zudem Inhalte und Rezensions-Hinweise). Copenhagen

- ders. (1837): 25. Bd., S. 9-10
- ders. (1845): 33. Bd., Th-Z., Nachträge zu Bd. 19-25, S. 297-298 (Lit. bis 1842)
- *Freimüthiges Abendblatt* Nr. 334, 27.V.1825, und 340, 09.VII.1825, Bärensprung, Schwerin
- *Grewolls G (1995): Wer war wer in Mecklenburg-Vorpommern?. Who was who in Mecklenburg-Westpomerania?* Ed. Temmen, Bremen, Rostock. S. 469
- *Hirsch A (1888): Biographisches Lexikon der hervorragenden Aerzte aller Zeiten und Völker.* Urban & Schwarzenberg, Wien und Leipzig, 6. Bd. S. 272-273
- *Kayser: Bücherlexikon 1750-1832*, Bd. S-Z, S. 241
- *Killy W, Vierhaus R (Hrsg., 1999): Deutsche Biographische Enzyklopädie*, Bd. 10, S. 498. Saur, München
- *Koner W (1846): Gelehrtes Berlin im Jahre 1845. Verzeichniss im Jahre 1845 in Berlin lebender Schriftsteller und ihrer Werke.* Scherk, Berlin, S. 364-366
- *Mallach HJ (1996): Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum.* Schmidt-Römhild, Lübeck, S. 392
- *Masius GH (1815, Hrsg.): Medizinischer Kalender für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1815.* Rostock (Bild 1)
- *Matrikelbuch: 1792-1863. Nomina Civium Academicorum Rostochiensium.* Arch. Univ. Rostock
- *Mende LJC (1819): Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. 1. Theil. Kurze Geschichte der gerichtlichen Medizin.* Dyk'sche Buchhdl., Leipzig, Reprint Leipzig 1984
- *Schmidt FA (Hrsg., 1852): Neuer Nekrolog der Deutschen. 28. Jg. 1850, 2. Teil, S. 1046-1047.* Voigt, Weimar
- *Willgeroth G (Hrsg., 1929): Die Mecklenburgischen Aerzte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.* S. 177-178, 251. Verl. d. Meckl. Aerztevereinsbundes, Schwerin

#### ***E. Akten zu WILDBERG***

- Acta personalia betr. den rätl. ordentl. Prof. Dr. med. Chr. Fr. Ludw. Wildberg, Obermedizinalrat, inklus. archiv. Sammlung. Sign.: VIII 64. Archiv Univ. Rostock (Bild 5)
- Acta personalia betr. den fürstl. ordentl. Prof. Dr. med. Heinrich Spitta 1825-1860. Sign.: RVIII B10 (8). Archiv Univ. Rostock (Bild 6)
- Germanisches Nationalmuseum Nürnberg: zwei Briefe 1806/1810 aus Neustrelitz und ein Brief mit von W. Koner erbetene Angaben zur Herausgabe des „gelehrten Berlins“ auf das Jahr 1845
- Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel: ein Brief aus Neustrelitz vom 26.05.1810 an Buchhandlung Karl Fleckeisen Helmstedt
- Landeshauptarchiv Schwerin: Regierung 1748-1849. Sign.: 2.21-1, 15.520
- Stadtarchiv Rostock: Rätliche Professoren der Medizin. Bd. 3, 1785-1808, Sign.: 1.1.3.14.121 Stadtarchiv Rostock: Gerichtsmed. Untersuchungen Bd. 5, 1801-1846, Sign.: 1.1.3.15.15
- Stadtarchiv Rostock: Rätliche Professoren der Medizin. Bd. 3, 1809-1826, Sign.: 1.1.3.14.122
- Vorlesungs-Verzeichnis 1689-1835, Inv.-Nr. 209, Archiv Univ. Rostock